



Prinzessin Kira von Preußen Stiftung

Stiftungssatzung

Fassung vom 20. Juni 2014

Präambel

Von dem Wunsche beseelt, allen Deutschen zu helfen, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden und deren Leid und Not wir aus eigenem Erleben kennen, errichten wir Kira Prinzessin von Preussen und Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preussen eine Stiftung unter dem Namen Prinzessin Kira von Preussen Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Prinzessin Kira von Preussen Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz auf der Burg Hohenzollern, 72379 Burg Hohenzollern.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie der Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Sie verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bedürftiger Deutscher durch Bar- und Sachspenden,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung von Alters-, Jugend- und Kinderheimen, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung zu dienen bestimmt sind,
 - c) die Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - d) sowie indem sie selbst Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Zielen dienen, anbietet und durchführt.
 - e) Durch sonstige geeignete Maßnahmen zur Verfolgung des Stiftungszwecks.

- (3) Soweit die Stiftung über die Erträge aus dem Stiftungsvermögen hinaus über Mittel verfügt, die aus Spenden oder Zustiftungen stammen, ist sie berechtigt, damit ihre oben genannten Stiftungszwecke über die deutschen Grenzen hinaus und zu Gunsten von Menschen zu verwirklichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch, dass sie ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Euro 1.533,88 und den bis zum 31.12.1992 aus Verkauf des Buches ‚Als Kaiserenkel durch die Welt‘ des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen hinzugekommenen Euro 94.219,82.
- (2) Nach dem Willen des Stifters fließen der Stiftung ferner alle weiteren Einnahmen des Buches ‚Als Kaiserenkel durch die Welt‘ des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Zuwendungen Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (6) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (7) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende

Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus bis zu 7 Personen.

Den ersten Vorstand bilden:

Prinzessin Kira von Preussen
Dr. Johann G. Lohmann
Herr Hubertus von Kessel
Dr. Hans Carsten Dreßler
Herr Erik Reger

Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Chef des Hauses Hohenzollern und/oder seiner Ehefrau stehen auf deren Wunsch immer eine Mitgliedschaft im Vorstand sowie dessen Vorsitz zu.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand rechtzeitig ein neues Mitglied zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 3 Monaten ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes scheidet auf eigenen Wunsch und auf Wunsch von 2/3 der anderen Mitglieder aus.
- (7) Wer aus der Stiftung eine Unterstützung empfängt oder empfangen hat, kann nicht Mitglied in einem Stiftungsorgan sein.
- (8) Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluß des Vorstandes zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, daß ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (9) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (10) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine(n) Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen gelten als der Stiftung zugegangen, wenn sie dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zugegangen sind.
- (2) Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob er zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in seinem Ermessen.
- (4) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - Änderungen dieser Satzung,
 - die Auflösung der Stiftung.

- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder betreffen.
- (6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Als schriftliches Verfahren gilt auch Fax oder E-Mail.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, Gäste zur Teilnahme an Sitzungen einzuladen. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes sind zu hören.
- (6) Eine Beschlussvorlage gilt im Vorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, im schriftlichen Verfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt.
- (7) Das schriftliche Verfahren gem. Abs. (1) bedarf als solches in jedem Einzelfall der Zustimmung aller Mitglieder. Zur Beteiligung am schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass seinen Mitgliedern mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Kosten erstattet werden.

§ 9
Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium oder einen Beirat u.ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12
Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde)
 - a) die Satzung der Stiftung ändern;
 - b) die Stiftung auflösen, wenn das Stiftungsvermögen zur Durchführung der Stiftungszwecke nicht mehr ausreicht oder wenn andere zwingende Gründe dies erforderlich machen
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung bestehen die Machtbefugnisse der Stiftungsorgane fort, solange die Abwicklung dauert.


Regierungspräsidium

Tübingen

Nr. 24-1/0563-40 ZAK

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 03.07.2014 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, 09.07.2014



Petra Stark

Leitende Regierungsdirektorin

